



**Weisung Stichproben der GwG-Beauftragten
vom 12. Juni 2003**

(gestützt auf RZ 8 des Reglementes Kontrollverfahren vom 15. November 1999)

**Weisung der SRO-Kommission bezüglich Stichproben des
GwG-Beauftragten der angeschlossenen Finanzintermediäre**

Die GwG-Beauftragten haben jährlich bei mindestens 1% der neu abgeschlossenen Verträge Stichproben in den Kundendossiers bezüglich der Einhaltung der GwG-Sorgfaltspflichten durchzuführen. Die Mindestanzahl der Stichproben beträgt in jedem Falle 10 pro Jahr.

Gleichfalls haben die GwG-Beauftragten jährlich zwei Mal durch Befragung des mit der Identifizierung und der Dokumentation betrauten (internen und externen) Personals sicherzustellen, dass dieses ausreichend instruiert und geschult ist, um die GwG-Sorgfaltspflichten vollumfänglich zu erfüllen.

Auf Antrag eines Finanzintermediärs kann die SRO-Kommission die Bewilligung zur Unterschreitung der Mindestanzahl Stichproben erteilen.

Die Stichproben und Befragungen sind schriftlich zu dokumentieren.

Gegebenenfalls sind Nachbesserungen der Kundendokumentationen und Zusatzschulungen des Personals anzuordnen.

.....
Thomas Mühlethaler
Präsident SRO-Kommission

.....
Prof. Dr. iur. Brigitte Tanner
Leiterin Fachstelle SRO/SLV

Zürich, 12. Juni 2003